Ist Ihr Unternehmen von der Coronavirusepedemie betroffen?

Folgende Situation ist eingetroffen:

* Ich habe nicht genügend Aufträge mehr, um meinen Zahlungsverbindlichkeiten/Lohnverbindlichkeiten nachzukommen
	+ Kurzarbeit ist möglich!
* Meine Arbeitnehmer sind infiziert
	+ Ich erhalte bis zu 6 Wochen lang Lohnfortzahlung!
* Ich möchte mein Unternehmen zum Schutze meiner Arbeitnehmer schließen
	+ Der Lohn muss normal weitergezahlt werden!
* Meine Arbeitnehmer stehen unter Quarantäne
	+ Das Infektionsgesetz greift möglicherweise!
* Meine Arbeitnehmer müssen Ihre Kinder zu Hause betreuen
	+ Der Arbeitnehmer wird unbezahlt freigestellt!

Unter anderem können folgende kurzfristige Maßnahmen ergriffen werden:

* Unbezahlter Urlaub der Arbeitnehmer
* Überstunden können genommen werden
* Urlaub kann genommen werden

Vorgehendweise bei Kurzarbeitergeld

1. Melden Sie sich als erstes bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur für Arbeit. Als zuständige Behörde erhalten Sie dort alle notwendigen Informationen, ob Kurzarbeit in Ihrem Unternehmen möglich ist.
🡪 Es müssen u.a. bei mehr als einem Drittel (inkl. Geringverdiener ohne Azubis) mehr als 10% des Bruttolohnes ausfallen.
🡪 Urlaubsansprüche des laufenden Jahres bzw. Urlaub aus Vorjahren sind möglicherweise zunächst aufzubrauchen 🡪 Bitte bei den Bundesagenturen informieren!
2. Informieren Sie Ihre Arbeitnehmer. Diese müssen der Kurzarbeit zustimmen. Wir empfehlen Ihnen dies schriftlich festzuhalten.
3. Informieren Sie uns danach, ob Kurzarbeit bei Ihnen möglich ist, um es in der Lohnabrechnung rechtzeitig umsetzen und berücksichtigen zu können.

Vorgehensweise Anzeige

* Ihr Unternehmen muss bei der Bundesagentur für Arbeit „registriert“ werden. Der Antrag muss spätestens bis zum letzten Tag des Monats eingehen, bei dem KUG berechnet werden soll. Versäumnisse gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Verfahren Antrag

* Arbeitgeber zahlt Gehalt zzgl. KUG Stunden an Arbeitnehmer aus
* Durch die entsprechende Eingabe im Programm der Datev wird nachträglich ein Antrag an die Arbeitsagentur gesandt
* Der Leistungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Zeitraums bei der Agentur eingegangen sein
* Der Arbeitgeber muss sich an den Kosten des KUG beteiligen. Er trägt 80% der Sozialversicherungsbeiträge zur KV,PV,RV (nicht AV) des AG Anteils. Jedoch: Vollständige Erstattung des Sozialversicherungsaufwands durch die Bundesagentur